

Eröffnung Prämiedepot

Ergänzungen zum Antrag / zur Police

1. Angaben zur Person

Antragsteller/Versicherungsnehmer/Depotinhaber

Vorname		Name	
Geburtsdatum		Strasse/Nr.	
PLZ/Ort		Land	
Nationalitäten (alle)		Telefon-Nr.	
E-Mail		Policen-/Antrags-Nr.	

2. Prämiedepot

Der Unterzeichnende beauftragt Pax, mit den Depoteinlagen die künftig fällig werdenden Prämien zu bezahlen.

Art der Prämienzahlung

Jährlich Halbjährlich

Allfällig ist damit eine Änderung des bestehenden Zahlungsintervalls der Police verbunden.

Frei verfügbares Prämiedepot

- Der Unterzeichnende eröffnet ein **frei verfügbares** Prämiedepot.
- Ein teilweiser oder vollständiger **Rückzug** des Prämiedepots ist jederzeit **möglich**.
 - Die Zinsgutschrift erfolgt mit Verrechnungssteuerabzug.
 - Der Zinsertrag unterliegt der Einkommenssteuer.
 - Der Kapitalsaldo unterliegt der Vermögenssteuer.

Unwiderrufliches Prämiedepot

- Der Unterzeichnende eröffnet ein **unwiderrufliches** Prämiedepot.
- Es ist **weder ein teilweiser noch ein vollständiger Rückzug** des Prämiedepots **möglich**.
 - Die Zinsgutschrift erfolgt ohne Verrechnungssteuerabzug.
 - Der Zinsertrag unterliegt der Einkommenssteuer.
 - Der Kapitalsaldo unterliegt der Vermögenssteuer.

Allgemeine Bestimmungen für das Prämiedepot

1. Das Prämiedepot ist mit dem vorbezeichneten Versicherungsvertrag verknüpft und vom Bestand dieses Versicherungsvertrages abhängig. Inhaber des Prämiedepots ist immer der Versicherungsnehmer des Versicherungsvertrages.
2. Die jeweilige Prämie, die gemäss dem Versicherungsvertrag geschuldet ist, wird dem Prämiedepot per Datum der Fälligkeit der Prämie belastet.
3. Die erste Einlage muss mindestens der Erstprämie entsprechen, die aufgrund des Versicherungsvertrags geschuldet ist.
4. Das Depot wird verzinst. Die Zinsgutschriften erfolgen jeweils per 31. Dezember sowie per unterjähriger Auflösung des Prämiedepots. Der Zinssatz kann durch Pax jederzeit den Marktverhältnissen angepasst werden.
5. Das Guthaben auf dem Prämiedepot darf die Summe der künftigen Prämien nicht übersteigen. Massgebend für diese Obergrenze ist der Totalbetrag der diskontierten Prämien, die aufgrund des Versicherungsvertrags noch geschuldet sind. Bei Mutationen im Versicherungsvertrag wird die Obergrenze gegebenenfalls angepasst. Falls die Obergrenze erreicht ist, kann Pax das Prämiedepot für Einlagen sperren. In diesem Falle werden Einzahlungen dem Prämiedepot nicht mehr gutgeschrieben und der übersteigende Saldo ohne Zins wird dem Depotinhaber zurücküberwiesen.
6. Reicht das Guthaben per Datum der Fälligkeit der Prämie nicht aus, um die fällige Prämie zu begleichen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet den Restbetrag der fälligen Prämie ausserhalb des Prämiedepots zu begleichen.



7. Anfangs Jahr wird dem Depotinhaber ein Ausweis über die Bewegungen, den Kapitalsaldo, den Bruttozins und den allfälligen Verrechnungssteuerabzug zugestellt.
8. Bei Ablauf und bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages infolge Kündigung oder Eintritt des versicherten Ereignisses sowie bei Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung mit Wegfall der Prämienpflicht wird das Prämiendepot aufgelöst und ein allfälliger Saldo ausbezahlt.
9. Bei Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung erfolgt die Saldierung spätestens nach Ablauf der in den AVB vorgesehenen Frist.
10. Auszahlungen von Pax erfolgen ausschliesslich auf das vom Depotinhaber angegebene Konto bei einer Bank in der Schweiz, das auf den Depotinhaber (oder dessen Nachlass) lauten muss. Auszahlungen an Dritte sind nur aufgrund ausdrücklicher behördlicher Anweisung möglich.
11. Pax kann das Prämiendepot mit sofortiger Wirkung unter Mitteilung an den Depotinhaber auflösen, wenn die Weiterführung des Prämiendepots aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist.
12. Pax behält sich vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ändern.

Zusätzliche besondere Bestimmungen für unwiderrufliche Prämiendepots

Kann einseitig gekündigt werden, wenn gleichzeitig auch der Versicherungsvertrag auf den gleichen Zeitpunkt gekündigt wird. Der Depotinhaber und Pax verzichten insoweit auf das jederzeitige Kündigungsrecht gemäss Art. 404 Abs. 1 OR. Vorbehalten bleibt die separate Kündigung des Prämiendepots, sofern dieses per Wirkungsdatum der Auflösung kein Guthaben aufweist.

Zusätzliche besondere Bestimmungen für frei verfügbare Prämiendepots

Der Depotinhaber kann jederzeit über das Guthaben auf dem Prämiendepot frei verfügen. Er kann sich das Guthaben teilweise oder vollständig, ohne Einhaltung einer Frist auszahlen lassen. Er kann ohne Rücksicht auf den bestehenden Versicherungsvertrag und ohne Einhaltung einer Frist das Prämiendepot kündigen.

3. Erklärung zur Steuerpflicht gemäss FATCA und AIA (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Der Prämiendepotinhaber erklärt wahrheitsgetreu, dass er für die Prämienschuld und Depoteinlage bei wirtschaftlicher Be- trachtungsweise aufkommt und dass

er **keine** «US-Person» ist.

er **eine** «US-Person» ist.

TIN (Steueridentifikationsnummer)

Hinweis

Vorstehende Erklärung gilt für alle bei Pax bestehenden Vertragsbeziehungen.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an: fatca@pax.ch



4. Erklärung zu Steueransässigkeiten gemäss AIA (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass sie die Informationen zum AIA zur Kenntnis genommen hat und alle Erklärungen in diesem Formular nach bestem Wissen und Gewissen wahr und korrekt angibt. Sie erklärt, dass sie

- als natürliche Person ausschliesslich in der Schweiz steueransässig ist.
- als natürliche Person ausschliesslich in einem anderen Land steuerlich ansässig ist.
- als natürliche Person zusätzlich zur Schweiz in einem anderen Land steuerlich ansässig ist.
- als Rechtsträger (nicht natürliche Person) ausschliesslich in der Schweiz steueransässig ist.
- als Rechtsträger (nicht natürliche Person) in einem anderen Land/oder zusätzlich zur Schweiz in einem weiteren Land steuerlich ansässig ist.

Vorsätzliche Angaben von falschen Informationen auf einer Selbstauskunft, das Unterlassen einer Mitteilung an den Versicherer über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten können gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes über den Automatischen Informationsaustausch (AIAG) mit Busse bestraft werden.

Jede Änderung der Gegebenheiten, welche eine Änderung der steuerlichen Ansässigkeit bewirken könnten, muss Pax innert 30 Tagen unaufgefordert mitgeteilt werden.

5. Hinweis zum Datenschutz

Informationen zur Bearbeitung von Personendaten durch Pax finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.pax.ch/datenschutz.

Sie verpflichten sich die betroffenen Personen über die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Pax innert der gesetzlichen Frist zu informieren und ihnen die Datenschutzbestimmungen von Pax zur Kenntnis zu bringen.

6. Unterschrift

Ort/Datum

Unterschrift
Depotinhaber

